

STADT PLAU AM SEE

Landkreis Ludwigslust-Parchim



1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „NEURO – ORTHOPÄDISCHES REHA – KLINIKUM PLAU“ (MediClin Krankenhaus Plau am See)

BEGRÜNDUNG

Juli 2013

Sabine Grottel

10.07.13

Plau a. See 05.10.15



Stadt Plau am See

Satzung

der Stadt Plau am See über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Neuro – Orthopädisches Reha – Klinikum Plau“ (MediClin Krankenhaus Plau am See)

für das Gebiet der Gemarkung Plau, Flur 5, Teilfläche aus Flurstück 32/11 sowie die Flurstücke 31/2 und 30/2

Auftragnehmer:

Gudrun Schwarz
Architektin für Stadtplanung
in der Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung

Ziegeleiweg 3
19057 Schwerin

Telefon 0385 – 48 975 98 - 00

Telefax 0385 – 48 975 98 - 09

g.schwarz@buero-sul.de

Kersten Jensen
Landschaftsarchitekt
in der Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung

Ziegeleiweg 3
19057 Schwerin

Telefon 0385 – 48 975 98 - 02

Telefax 0385 – 48 975 98 - 09

k.jensen@buero-sul.de

Inhaltsverzeichnis

Begründung zur Satzung

1.	Allgemeines	4
1.1.	Rechtsgrundlagen	4
1.2.	Verfahrensstand / Planungsgrundlagen	4
2.	Anlass der Änderung	5
3.	Vorgaben übergeordneter Planungen	6
4.	Änderungen und Ergänzungen	6
4.1.	Änderungsfläche	6
4.2.	Geltungsbereich	7
4.3.	Ergänzungsfläche	7
5.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	7
5.1.	Bestandsbeschreibung	7
5.2.	Eingriffsbewertung	9
6.	Klimaschutz.....	14
7.	Auswirkungen der Ergänzung und Änderung.....	14
8.	Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung	14
9.	Städtebauliche Daten.....	14
10.	Hinweise	14

besonderer Teil der Begründung: Umweltbericht

Planzeichnung

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan gelten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- c) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des BauGB vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- d) die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323),
- e) das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010,
- f) das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009.

1.2. Verfahrensstand / Planungsgrundlagen

Die Stadtvertreter der Stadt Plau am See haben auf ihrer Sitzung am 27.07.2011 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Neuro – Orthopädisches Reha – Klinikum Plau“ in Quetzin.

Als Kartengrundlage dient die Planunterlage des rechtskräftigen vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 1 (Vermessung im Maßstab 1:500), ergänzt durch einen aktuellen Flurkartenauszug. In die Kartengrundlage wurden im Bereich der geplanten Änderungen und Ergänzungen der aktuelle Gehölzbestand und die bestehenden Stellplatzanlagen aus Lageplänen und Luftbildern übernommen. Aus der aktuellen Flurkarte des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 20.02.2012 wurde der Katasterbestand übernommen. Die Kartenunterlage entspricht nunmehr für den Bereich der Änderungen und Ergänzungen dem Inhalt des aktuellen Liegenschaftskatasters und weist die Straßen und Stellplatzfläche sowie die Gehölzflächen nach.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Neuro – Orthopädisches Reha – Klinikum Plau“ besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht.

Der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird diese Begründung einschließlich Umweltbericht beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt werden.

2. Anlass der Änderung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 ist seit dem 08.03.1993 rechtskräftig. Er umfasst das Klinikgelände am Westufer des Plauer Sees im Ortsteil Quetzin.

Das MediClin Krankenhaus Plau am See wurde Mitte der 90iger Jahre eröffnet. Zum Klinikkomplex gehören auch das MediClin Reha-Zentrum und ein Medizinisches Versorgungszentrum sowie Straßen, Wege und Stellplätze. Es wurden Bepflanzungen vorgenommen.

Aufgrund der technischen Möglichkeiten eines medizinischen Hochleistungszentrums sowie engagierter und gut ausgebildete Mitarbeiter, genießt das Krankenhaus weit über die Region hinaus eine hohe Anerkennung. Das MediClin Krankenhaus Plau am See verfügt über 200 Betten und beschäftigt ca. 470 Mitarbeiter. Es ist ein Hubschrauberlandeplatz am Haus vorhanden.

Entsprechend des rechtskräftigen VE-Plans Nr. 1 waren die notwendigen Stellplätze zwischen Klinik und Quetziner Straße so angeordnet worden, dass die landschaftlich empfindlicheren Bereiche in Richtung See nicht beeinträchtigt wurden. Die errichteten Stellplätze entlang der Quetziner Straße waren in den Anfangsjahren ausreichend. Die Anreise mit der Bahn (Haltepunkt Karow 7 km entfernt) spielt so gut wie keine Rolle mehr. Sowohl Patienten, Besucher und Personal kommen aus einem immer größer gewordenen Einzugsbereich mit Pkw, so dass die bestehenden Stellplatzflächen nicht mehr ausreichen. Die Fachklinik benötigt qualifiziertes Personal, das nicht in Plau und Umgebung zur Verfügung steht. Es kommt aus umliegenden Landkreisen und Ländern, so dass hierdurch ein erhöhter Stellplatzbedarf verursacht wird. Zwischenzeitlich erfolgten daher bereits zwei flächenmäßige Erweiterungen der Stellplatzanlage unmittelbar angrenzend an den südlichen Geltungsbereich des VE-Plangebietes. Es besteht jedoch weiterhin akuter Stellplatzbedarf, so dass eine dritte Erweiterung erforderlich wird. Mit der Erweiterung der Stellplätze wird das Klinikgelände in seiner Nutzung gesichert. Da sich die beiden vorhandenen Erweiterungsflächen bereits überwiegend und auch die neue Erweiterungsfläche außerhalb des Geltungsbereiches des VE-Plans Nr. 1 befinden, ist Planungsrecht nach Baugesetzbuch (BauGB) zu schaffen. Dieses soll durch die 1. Änderung und Ergänzung des VE-Planes Nr. 1 geregelt werden. Die bestehenden Stellplatzflächen und die Erweiterungsfläche werden in den geänderten bzw. ergänzten Geltungsbereich des VE-Plans Nr. 1 einbezogen.

Mit der Neuordnung der gesamten Stellplatzanlage (Bestand und Planung) südlich des Klinikkomplexes sollen auch die Wegeführungen neu gestaltet werden. Von einer Anordnung einer Stellplatzanlage auf der westlichen Seite der Quetziner Straße, trotz Inanspruchnahme von Wald bei der jetzigen gewählten Erweiterungsfläche, wird abgesehen, da diese Flächen nicht verbaut werden sollen. Sie sind insgesamt als potentielle, zusammenhängende Entwicklungsflächen für Gemeinbedarfsflächen - Schule sowie gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - zu sichern (im F-Plan dargestellt). Weiterhin soll eine Straßenquerungen vor allem für Patienten aber auch für Besucher vermieden werden. Die Verhandlungen mit dem Eigentümer zum Erwerb bzw. dem Tausch von Flächen für Stellplätze gegenüber dem Klinikgelände brachten keinen Erfolg.

Der Radweg um den Plauer See sollte im Bereich der Klinik ursprünglich hinter dem Klinikgelände entlangführen. Aus sicherheitstechnischen Gründen und der Erweiterung der Stellplatzanlage war dies nicht möglich, so dass der Radweg nur am Ende der Stellplatzanlage realisierbar ist. Der Radweg um den Plauer See ist für die Region und der touristischen Erschließung unverzichtbar.

Für die in Anspruch zu nehmenden Waldflächen durch die Erweiterungsfläche sind neue Waldflächen als Ersatz zu schaffen.

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Änderungs- und Ergänzungsflächen.

3. Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Stadt Plau am See liegt an der Ostgrenze der Region Westmecklenburg im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Der Ort befindet sich ca. 25 km östlich der Kreisstadt Parchim. Verkehrsmäßig günstig angebunden ist die Stadt über die Bundesstrassen B 191 von Parchim über Lübz nach Plau und über die B 103 von Krakow am See über Plau in Richtung Pritzwalk. Die Stadt liegt am Westufer des Plauer Sees und an der durch den Plauer See führenden Müritz-Elde-Wasserstraße. Die östliche Gemeindegebietsgrenze bildet gleichzeitig die Grenze zwischen den Landkreisen Parchim-Lübz und Mecklenburgische Seenplatte. Die Stadt hatte 2010 5.648 Einwohner (Stat. Landesamt M-V).

Entsprechend des **Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP)** Westmecklenburg von August 2011 ist die Stadt Plau am See als Grundzentrum eingestuft. Damit ist die Stadt als Standort für die Versorgung der Bevölkerung des Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs zu sichern und weiterzuentwickeln, hier auch insbesondere das Klinikum in Plau am See für die stationäre medizinische Versorgung qualitativ weiterzuentwickeln.

Außerdem ist die Region um Plau am See als Fremdenverkehrsschwerpunktraum Westufer Plauer See ausgewiesen. Der Plauer See ist als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Es sind zwar vielfältige Nutzungen in den Vorbehaltsgebieten möglich, dabei haben sie eine besondere Bedeutung für die Erholung des Menschen in der Natur.

Die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans folgen den Zielsetzungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Gemäß Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 02.05.2013 ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** ist die Fläche des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der südlich angrenzenden bestehenden Stellplätze als Fläche für den Gemeinbedarf – gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – dargestellt. Die Fläche dieser Gemeinbedarfsfläche und der Quetziner Straße, geplante Ergänzungsfläche des VE-Planes Nr. 1 für Stellplätze, ist als Waldfläche dargestellt. In der **1. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Stadt Plau am See ist die Ergänzungsfläche für die Stellplätze weiterhin als Waldfläche dargestellt.

Parallel zur 1. Änderung und Ergänzung des VE-Planes Nr. 1 wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert – 2. Änderung.

4. Änderungen und Ergänzungen

Die Änderungen und Ergänzungen beziehen sich ausschließlich auf den südwestlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1. Die sonstigen festgesetzten Nutzungen bleiben bestehen.

4.1. Änderungsfläche

Im rechtskräftigen VE-Plan Nr. 1 ist die Fläche zwischen der Quetziner Straße und der Stellplatzanlage als Waldfläche festgesetzt (Teilfläche des Flurstücks 32/11). Auf dieser Fläche sollen neue Stellplätze entstehen, so dass eine Änderung der Nutzung für diesen Bereich bis an die Quetziner Straße erfolgt. Dieser Bereich wird als Flächen für Stellplätze festgesetzt. Für die bestehende Stellplatzanlage besteht bereits eine Anbindung an die Quetziner Straße. Die Änderungsfläche wird ebenfalls über diese Anbindung erschlossen.

Rückhaltung des anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück oder angrenzenden Bereichen hat Vorrang. Die ggf. notwendige Lage / Erweiterung eines Re-

genrückhaltebeckens ist im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen festzulegen. Dabei sind bei Notwendigkeit zum Schutz des Grundwassers Absetzbecken und Ölabscheider vorzuschalten.

Für die in Anspruch genommene Waldfläche ist Ersatz zu schaffen.

4.2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird im Südwesten um die Flächen der geplanten Stellplätze als **Ergänzungsfläche** erweitert, die zurzeit Waldflächen darstellen. Dabei verläuft der ergänzte Geltungsbereich weiter in Richtung Süden entlang der östlichen Straßenseite der Quetziner Straße, entlang der Trasse des geplanten Radweges. Der Geltungsbereich führt weiter an der südlichen Grenze des Flurstückes 30/2 von der Quetziner Straße in östliche Richtung bis zu den Eigenheimen an der Kantor-Ehrich-Straße entlang, bezieht dabei die vorhandene Stellplatzanlage ein und schließt nördlich wieder an den alten Geltungsbereich an. Um diese Entwicklung zu sichern, werden die Flurstücke 31/2 und 30/2 (jetzt z.T. Waldfläche) in den Geltungsbereich einbezogen.

4.3. Ergänzungsfläche

Einbezogen werden südlich angrenzend an den Geltungsbereich die Flurstücke 31/2 und 30/2 als Ergänzungsfläche. Im östlichen Bereich der Ergänzungsfläche sind bereits die beiden Stellplatzenerweiterungen des Klinikums vorhanden. Die westlichen Bereiche sind Waldflächen. Die bestehenden Stellplätze sowie die Flächen bis an die Quetziner Straße werden als Flächen für Stellplätze festgesetzt.

Rückhaltung des anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück oder angrenzenden Bereichen hat Vorrang. Die ggf. notwendige Lage / Erweiterung eines Regenrückhaltebeckens ist im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen festzulegen. Dabei sind bei Notwendigkeit zum Schutz des Grundwassers Absetzbecken und Ölabscheider vorzuschalten.

Für die in Anspruch genommene Waldfläche ist Ersatz zu schaffen.

Unmittelbar angrenzend an diese Flächen für Stellplätze wird auf den Flurstücken 30/2 und 31/2 am Waldrand eine Trasse in 4,00 m Breite für den geplanten Radweg ausgewiesen. Dieser führt entlang der östlichen Seite der Quetziner Straße aus Richtung Norden kommend und knickt auf dem Flurstück 31/2, 30/2 dann in Richtung Osten ab. Bei der Radwegplanung ist eine sichere Querungsstelle für den Radverkehr zu berücksichtigen.

Die Restflächen bis zum südlichen Geltungsbereich bleiben Waldflächen.

5. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der zum vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsbericht durchgeführten Umweltprüfung incl. artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) zusammen und ist als besonderer Teil der Begründung beigelegt. Die folgenden Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beschränken sich auf die zur Eingriffsbewertung und Ausgleichsermittlung erforderlichen Aussagen.

5.1. Bestandsbeschreibung

siehe auch Pkt.4

Das Plangebiet befindet sich in der Landschaftseinheit 412 „Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee“, innerhalb der Großlandschaft 41 „Mecklenburger Großseenlandschaft“ und der Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Seenplatte“. Die heutige potentielle natürliche Vegetation bilden Buchenmischwälder des Übergangsbereichs.

Im Rückland der Frankfurter Eisrandlage (Weichselkaltzeit) liegt das Plangebiet (mittlere Geländehöhe 75-78 m HN) auf einer Hochfläche westlich des Plauer Sees (Mittelwasserhöhe 61,9 m HN). Aus eiszeitlichen Hochflächensanden haben sich sandige Braunerden und Braunerde-Podsole entwickelt. Bei Ackerzahlen von 22-35 weist der Standort eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit auf (GEOLOGISCHE KARTE VON MECKLENBURG-VORPOMMERN). Die Böden haben eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit (Landschaftsrahmenplan). Im Planungsgebiet herrscht ein maritim geprägtes Binnenplanarklima. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen ist das Grundwasser „relativ geschützt“ (mittlere Grundwassergefährdung), bei einem Grundwasserflurabstand von > 5 bis 10 m und einem Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone von 20-80%. Die Schutzwürdigkeit des Grundwassers ist hoch bis sehr hoch.

Großräumig betrachtet ist die Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotentials mittel bis hoch. Das Landschaftsbild besitzt regional eine sehr hohe Schutzwürdigkeit, lokal ist von einem gestörten Raum mit geringer Schutzwürdigkeit auszugehen.

Antrag auf Waldumwandlung

Für das Bauleitplanvorhaben gemäß §15 LWaldG M-V wurde die In Aussichtstellung für die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf der bezeichneten Fläche innerhalb der Änderungs- und Ergänzungsfläche der 1. Änderung des VE- Planes gestellt.

Die Flächengröße des umzuwandelnden Waldes beträgt 7.529 m². Mit Anschluss an den vorhandenen Wald bleiben 1.529 m² als Waldfläche erhalten. Die Umwandlung ist vorgesehen für die Stellplatzanlage selber sowie den 10 m Waldabstand, in den der geplante gemeindliche Radweg integriert wird. Geplant ist der Ersatz über eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:2 (Kiefern mit Spätblühender Traubenkirsche als 2. Baumschicht). Bei einer Flächengröße von 7.529 m² entspricht dies einer abzulösenden Fläche von 15.058 m².

Vorgesehen ist die Ersatzaufforstung von 1,5058 ha in der Gemarkung Plau, Flur 17, Flurstück 84 (12,9130 ha) mit einem vorhandenen Gehölz/ Laubwald (1,1061 ha) und einer Ersatzaufforstung zugunsten des B-Plans Nr. 11 "Kalkofen" (2,07 ha). Hinweis: Zu beachten ist die Dienstbarkeit für die Gasleitung mit Schutzstreifen.

Die In Aussichtstellung der Waldumwandlung liegt mit Schreiben vom 20.11.2012 vor. Der Antrag auf Waldumwandlung wird nunmehr gesondert gestellt.

Antrag auf Unterschreitung Waldabstand

Gemäß §20 LWaldG M-V1 in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung ist die Genehmigung für die Unterschreitung des Waldabstandes im Bauleitplanvorhaben zu regeln und im Baugenehmigungsverfahren nicht gesondert zu beantragen.

Hierfür wurde für das o.g. Bauleitplanvorhaben gemäß §20 LWaldG M-V in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung die In Aussichtstellung der Genehmigung für die Unterschreitung des Waldabstandes auf der im VE-Plan bezeichneten Fläche innerhalb der Änderungs- und Ergänzungsfläche der 1. Änderung des VE- Planes beantragt.

Gemäß Waldabstandsverordnung² können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden bei

1. Garagen, überdachten und nicht überdachten Stellplätzen, Bootsschuppen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), geändert worden ist,

¹ §20LWaldG MV (1) Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen.

(2) Über die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 entscheidet die Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde.

(3) Einer Entscheidung über die Zulassung nach Absatz 2 bedarf es nicht für bauliche Anlagen, die den Festlegungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes entsprechen, der unter Beteiligung der Forstbehörde zustande gekommen ist.

² WAbstVO M-V Vom 20. April 2005

Dieser Punkt wird im Bauleitplanverfahren wie folgt berücksichtigt:

- 1 Der neue Stellplatz im Waldabstand im Norden wird mit der vorhandenen Anbindung an die Quetziner Straße erschlossen. Zur Reduzierung der Fläche mit Waldumwandlung soll der Waldabstand auf 10m ab Stellplatz unterschritten werden. Gleichzeitig soll in den Waldabstand der Radweg gelegt werden, der aufgrund der Befestigung und der geplanten Breite von 2,5m die Funktion eines Wundstreifens übernehmen kann. Ein Antrag auf Umnutzung von Wald wird gesondert gestellt.

Dem Schutzzweck Windwurf ist mit der vertraglichen Vereinbarung des Haftungsausschlusses zwischen dem Erbauer und Betreiber des Radweges und den benachbarten Eigentümern Rechnung zu tragen. Für den Stellplatz ist dies nicht notwendig, da sich die benachbarten Waldflächen im Besitz der Betreiber der Stellplatzfläche befinden.

Die In Aussichtstellung der Unterschreitung des Waldabstandes liegt mit Schreiben vom 20.11.2012 vor.

5.2. Eingriffsbewertung

Die Überbauung, Befestigung, Versiegelung oder Abgrabung einer Fläche stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend § 14 BNatSchG dar, da die Veränderungen der Gestalt und Nutzung der betroffenen Grundfläche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen können (Eingriff in Natur und Landschaft). Entsprechend §1a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden und die Ergebnisse als Grundlage für die Abwägung nach § 1 (6) BauGB darzustellen. Bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs werden die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999/2002) angewendet.

Das Planvorhaben umfasst für die Änderungs- und Ergänzungsfläche (Waldfläche) die Festsetzung eines Stellplatzes, die Übernahme eines geplanten Radweges³ und die nachrichtliche Übernahme eines bestehenden Stellplatzes.

Insofern ist von einer flächigen Überbauung auszugehen. Entsprechend wird durch den VE-Plan im Bereich der Versiegelung die Umwandlung der vorhandenen Biotope und der Bodenfunktionen (Lebensraum-, Regulations- und Regenerationsfunktionen) zugelassen.

Von diesem Eingriff sind die folgenden Biotope durch Veränderung betroffen:

- Wald
- Stellplätze

Wirkeinflüsse für Wertbiotope im 200m Wirkradius der Ergänzungsfläche / Änderungsfläche sind nicht zu diskutieren.

Die vorgenannten Eingriffe in Biotope und Boden sind aufgrund der Größe und Dauer nachhaltig. Es besteht die Verpflichtung, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft soweit möglich zu mindern und auszugleichen. Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabensauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden. Das Gebot zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist bei der Ausgestaltung des Vorhabens und bei der Planung der konkreten baulichen Nutzung anzuwenden.

So sind Anforderungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen zu prüfen:

- Vorkehrungen zur Vermeidung sind überwiegend technischer Natur.

³ BHF-SN April 2012 - Teilabschnitt 8, Bereich 4; am Parkplatz des Klinikgeländes bis zur Quetziner Straße. Ausbau als 2,5 m breiter Asphalt-Radweg bis zur Querung der Quetziner Straße (Anschluss an vorhandenen Radweg). Dieser Bereich liegt im Gebiet des VE-Plans Nr. 1 „Neuro-orthopädisches Klinikum Plau“ bzw. im Bereich der 1. Änderung des VE-Plans. Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung für diesen Bereich erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung

- Rückhaltung des anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück oder angrenzenden Bereichen hat Vorrang. Die ggf. notwendige Lage / Erweiterung eines Regenrückhaltebeckens ist im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen festzulegen. Dabei sind bei Notwendigkeit zum Schutz des Grundwassers Absetzbecken und Ölabscheider vorzuschalten.
- Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unzulässig. In der Zeit vom 01. 04. bis 31. 05. eines jeden Jahres ist eine mechanische Bodenbearbeitung auszuschließen.
- Zum Schutz der Insektenfauna sind zur Beleuchtung innerhalb der Verkehrsflächen und der Grünflächen ausschließlich Natriumdampf-Niederdruck-Leuchten / Kaltstrahler zu verwenden. (Der Arbeitsschutz geht in den Belangen aber vor.)
- Die Mahd von Extensivrasenflächen ist erst nach dem 01.07. vorzunehmen.
- Nach § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit STU über 1,0 m in 1,3 m Höhe gesetzlich geschützt. Es sind alle Handlungen, auch im Kronentraufbereich untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, Ausnahmen sind zu beantragen.

Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation

Von dem Vorhaben sind Biotop von geringer und allgemeiner Bedeutung betroffen. Entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999, Stand der Überarbeitung 01.2002) wird der Kompensationsumfang durch das Maß der Biotopbeeinträchtigung bestimmt. Auswirkungsbereich ist der Geltungsbereich.

Anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ wurden für die betroffenen Biotop Biotopwertestufungen (BWE) vorgenommen. Die Waldfläche - Kiefern mit Spätblühender Traubenkirsche als 2. Baumschicht - wurde der Biotopwertestufung 1 zugeordnet. Die vorgesehenen Waldrodungen liegen unter 1 ha. Die vorhandene Stellplatzfläche wurde der Biotopwertestufung 1 zugeordnet.

Für die Ermittlung des Kompensationserfordernisses (KE) wird in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ eine Bemessungsspanne vorgegeben. Aufgrund der geringen bis durchschnittlichen Ausprägung wurden KE-Werte im unteren Bereich der Spanne eingestellt.

Das angegebene Kompensationserfordernis (KE) enthält bereits zusätzlich jeweils in Abhängigkeit von der geplanten Art der baulichen Nutzung die angegebenen Zuschläge für Versiegelung / Teilversiegelung (VZ).

Durch den Korrekturfaktor (KF) soll der Freiraumbeeinträchtigungsgrad bzw. das Maß der Vorbelastung eines Biotops ausgedrückt werden. Aufgrund seiner Lage als Kliniknaher Bereich, bzw. Straßennaher Bereich ist er durch Störungen stärker beeinflusst, so dass wertmindernde Vorbelastungen bestehen (KF = 0,75).

Kompensationserfordernis (KE) und Korrekturfaktor (KF) bilden durch Multiplikation das „konkretisierte biotoptypbezogene Kompensationserfordernis“.

Der Wirkungsfaktor (WF) beträgt bei Biotopbeseitigung 1, bei Bestandserhalt beträgt er 0.

Wirkzonen von Wertbiotopen sind nicht zu berücksichtigen.

Das Kompensationserfordernis, ausgedrückt als Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$KFÄ = \text{Biotopfläche} * KE * KF * WF$$

Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses erfolgt durch Berechnung.

Gerechnet wird mit der Versiegelung entsprechend vorliegender Entwurfsplanung für die Stellplätze (incl. Radweg).

Tab. 1 Ermittlung Kompensationsbedarf

BIOTOP	BIOTOPBESTAND	BAUFLÄCHE	GRUNDFLÄCHE [m²]	Baum Kronenfläche	Biotwert	Kompensationserfordernis	Versiegelungszuschlag	Kompensationserfordernis (KE+VZ)	Korrekturfaktor (0,75 bis 50m zu vorhand. Siedlungsflächen, Ställen)	Wirkfaktor	Kompensationsflächenäquivalent
OVP	Stellplatz	Bestandsdurchlauf vorhandene Stellplätze	1 875		>1	0,5	0,5	1,0	0,75	0,0	0
WKX	Kiefernmischwald	Bestandsdurchlauf, Walderhalt	1 569		1	1,5		1,5	0,75	0,0	0
WKX	Kiefernmischwald	Stellplatz	5.094		1	1,5	0,5	2,0	0,75	1,0	7.641
WKX	Kiefernmischwald	Stellplatz unversiegelt, zentrale Grünfläche	967		1	1,5		1,5	0,75	1,0	0
WKX	Kiefernmischwald	Wiese als neuer Waldrand	885		1	1,5		1,5	0,75	1,0	996
	Straßenbegleitgrün	Radweg an der Straße	237		1	1,0	0,5	1,5	0,75	1,0	267
WKX	Kiefernmischwald	Radweg im neuen Waldrand	583		1	1,5	0,5	2,0	0,75	1,0	875
		Summe:	11 210								9.778

Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen

Der Gesetzgeber fordert im § 1a (3) und im Bundesnaturschutzgesetz (§ 14), dass Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild soweit unvermeidbar, vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (Ersatzmaßnahmen). Nach § 200a BauGB umfassen Festsetzungen zum Ausgleich auch Ersatzmaßnahmen. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Zu dem Ausgleich der Waldumwandlung fordert der Naturschutz einen zusätzlichen Ausgleich neben dem forstlichen Waldersatz für das Planvorhaben, daher ist

- für die Stellplätze je 5 Stellplätze ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum oder der Erhalt von 1 Baum des Waldbestandes (1 Baumschicht) festgesetzt.

Bewertung der geplanten Kompensationsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen können zu einem Teil innerhalb des Bebauungsplangebietes realisiert werden.

Ersatzmaßnahmen werden in der Nähe des Bebauungsplangebietes und auf Flächen innerhalb des Gebietes der Gemeinde umgesetzt.

Tab.2 Bewertung Kompensation

ZIELBIOTOP	GRUND- FLÄCHE [m²]	ANZAHL BÄUME	WERTSTUFE	KOMPEN- SATIONS- WERTZAHL	LEISTUNGS- FAKTOR	FLÄCHEN- ÄQUIVALENT
Wiesenfläche als Waldsaum	885		2,0	2,0	0,50	885
zentrale Grünfläche	967		1,0	1,0	0,30	290
Summe:	1.852	0				1.175

ZIELBIOTOP	GRUND- FLÄCHE [m²]	ANZAHL BÄUME	WERTSTUFE	KOMPEN- SATIONS- WERTZAHL	LEISTUNGS- FAKTOR	FLÄCHEN- ÄQUIVALENT
standortgerechter Laubwald*	7.529		2,0	1,0	0,80	6.023
Laubbaum für Radweg	475	19	2,0	3,0	0,80	1.140
Laubbaum für Stellplätze**	600	24	2,0	3,0	0,80	1.440
Summe:						8.603
Gesamt						9.778

* Ansatz des einfachen Ersatzes und
nicht des forstwirtschaftlichen
Ersatzes

** alle 5-6 Stellplätze 1Laubbaum

Aus der Tabelle ergeben sich insgesamt ein Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) von 9.778 und ein Flächenäquivalent von 9.778. Damit ist der Eingriff ausgeglichen.

Maßnahmen im Geltungsbereich

- Extensivrasenflächen im Waldabstand zu den Stellflächen
- 1 Laubbaum und / oder der Erhalt von 1 Baum pro 5 Stellplätze

Stellplatzbäume

Als Ausgleich für die Stellplätze sind je 5 Stellplätze ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum, norddeutscher Provinzypen, in der Qualität Hst. 2xv.STU 16-18 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zulässig ist die Anrechnung der Erhaltung von Bestandsbäumen der 1 Baumschicht des Waldbestandes im gleichen Verhältnis. Bei Abgang oder Rodung aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ist Ersatz zu leisten. Nicht anzurechnen ist die spätblühende Traubenkirsche.

Wiesenfläche im Waldabstand

Die Fläche im Waldabstand zwischen Waldkante und Stellplätzen ist als extensive Wiesenflächen mit Landschaftsrassen – trocken mit Kräutern – anzulegen und für die Betriebsdauer gehölzfrei zu erhalten. Eine Mahd der Wiesenflächen kann zu Pflegezwecken 2x jährlich, möglichst nicht vor dem 15. Juni bis Sept. / Oktober, aber mind. 1x jährlich erfolgen. Eine extensive Beweidung ist zulässig. Veränderte Mahdzeitpunkte aus Gründen des Brandschutzes sind in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt zulässig. Die Einordnung eines Radweges ist zulässig.

Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs – Zuordnungsfestsetzungen

Es ist vor den Pflanzungen zu prüfen, ob in den Flächen der Ersatzmaßnahmen Dränanlagen vorhanden sind.

- Wald als Ersatzmaßnahme
- Ersatzmaßnahme Radweg

Ersatzmaßnahme Radweg

Es ist geplant, die Hochstammpflanzungen in dem erforderlichen Umfang von 148 Stk (+ Anzahl für den VE-Planbereich) an folgenden Straßen und Wegen in den Ortslagen Plau und Quetzin sowie am Weg zwischen Reppentin und Lalchow vorzunehmen:

hier Landweg Reppentin – Lalchow (Ergänzung der im Bereich Mittelbruch bereits erfolgten Pflanzungen)

Anzahl für den VE-Plan: 19 Stk. standortgerechter, einheimischer Laubbaum, norddeutscher Provinzyens, in der Qualität Hst. 2xv.STU 16-18 cm pflanzen, pflegen und dauerhaft erhalten (Präzisierung erfolgt im Rahmen der Radwegeplanung).

Gemarkung Plau, Flur 13, Flurstück 50

Gemarkung Plau, Flur 12, Flurstück 88

Gemarkung Klebe, Flur 1, Flurstück 120

Gemarkung Hof Lalchow, Flur 1, Flurstück 415

Landweg Reppentin – Lalchow



Aufforstung Waldflächen

Gemarkung Plau, Flur 17, Flurstück 84



Als Ersatzaufforstungsfläche wird, mit einem Ausgleichsfaktor von 1:2, 1,5058 ha in der Gemeinde Plau am See, Gemarkung Plau, Flur 17, Flurstück 84 (12,9130 ha) anteilig festgesetzt.

Zu beachten ist die Dienstbarkeit für die Ferngasleitung (FGL 99) der ONTRAS (VNG Gastransport GmbH). Die Gasleitung liegt mittig eines 8 m breiten Schutzstreifens, der nicht bepflanzt werden darf. Die Erstaufforstung ist im Zuge der Ausführungsplanung der GDMcom zur Stellungnahme vorzulegen, ebenfalls bei Änderungen im 100 m – Bereich beidseitig der Leitung.

Hinweis: Bei geplanten Erstaufforstungen im Zusammenhang mit der Beseitigung und der Umwandlung von Wald sind gesetzlich geschützte Biotopflächen und Grünland-Flächen auf Niedermoorstandorten auszunehmen und bedürften als Eingriff der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde!

Bepflanzung ist entsprechend Standortgutachten mit Forstschulware vorzunehmen. Festgesetzt werden lediglich die Verwendung einheimischer Baumarten und bei einer südlichen Kante zur offenen Landschaft die Einordnung einer mind. einreihigen Saumausbildung.

6. Klimaschutz

Die Ergänzungsfläche nimmt eine Waldfläche in Anspruch. Um den Anforderungen des Klimaschutzes gerecht zu werden, erfolgt die Wiederaufforstung einer Fläche im Verhältnis 1:2 im Stadtgebiet.

7. Auswirkungen der Ergänzung und Änderung

Die Änderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen. Angrenzend an die Erweiterung der Stellplatzanlage sind keine schützenswerten Nutzungen hinsichtlich Verkehrslärm vorhanden. Es wird die bestehende Zufahrt zur Stellplatzanlage genutzt. Die neue Stellplatzerweiterungsfläche 3 wird südlich von Waldflächen begrenzt und im Westen durch die Quetziner Straße, an die sich ebenfalls Waldflächen anschließen. Die Erweiterung der Stellplatzanlage fügt sich in die Zielstellungen der baulichen Entwicklung des Bereiches an der Quetziner Straße ein. Der neue Radweg trägt zur touristischen Entwicklung bei.

Die Auswirkungen infolge der Inanspruchnahme der Waldflächen werden im Umweltbericht betrachtet.

8. Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung

Die Änderungs- und Ergänzungsfläche dieser Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in Eigentum des Vorhabenträgers. Die Ersatzfläche für die Aufforstung befindet sich in Eigentum der Stadt Plau am See.

Die Erschließungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen in der Änderungs- und Ergänzungsfläche und außerhalb werden durch den Vorhabenträger realisiert.

Zur Sicherung der Umsetzung des Investitionsvorhabens wird ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger abgeschlossen.

9. Städtebauliche Daten

Geltungsbereich rechtskräftiger VE-Plan Nr. 1	5,4 ha
Änderungsfläche	0,56 ha
Stellplätze	0,31 ha
Radweg	0,05 ha
Ergänzungsfläche	0,72 ha
Fläche für Stellplätze gesamt	0,48 ha
Radweg	0,03 ha
Waldfläche	0,16 ha
Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung	1,28 ha

Es sollen ca. 129 neue Stellplätze geschaffen werden.

10. Hinweise

Entsprechend Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH verlaufen in der Quetziner Straße und der Kantor-Erich-Straße Telekommunikationslinien.

Gemäß Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim/Bodenschutz vom 19.09.2012 besteht für das Plangebiet kein Altlastenverdacht. Sollten bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher

unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, ist dies beim Bodenschutz des Landkreises anzuzeigen.

Gemäß Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 06.05.2013 sind bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (Mineralöle) umgehend Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und die Kontamination zu beseitigen. Dies ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Gemäß Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim/FD Vermessung und Geoinformation vom 19.09.2012 ist die Behörde vier Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zwecks eventueller Verlegung und Sicherung vorhandener Vermessungspunkte und Grenzsteine zu benachrichtigen.

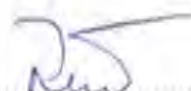
Außerhalb der Änderungs- und Ergänzungsfläche führt über die Stellplatzanlage eine Mitteldruckgasleitung (Durchmesser 225 PE) der E.ON Hanse AG. Der genaue Verlauf ist vor Baubeginn durch Suchschachtung festzustellen. Es ist ein Aufgrabeschein zu beantragen. Die nach den gültigen Regelwerken geforderten Mindestabstände sind bei Bau- und Pflanzmaßnahmen einzuhalten. Die Leitung darf nicht mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material überbaut werden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten u.a. Arbeiten im Bereich der Gasleitung muss gewährleistet sein.

Außerhalb der Änderungs- und Ergänzungsfläche verläuft über die Stellplatzanlage eine Trinkwasserversorgungsleitung PVC DN 150 des WAZV Parchim/Lübz, die sich vorwiegend in dem 6 m breiten Streifen für Versorgungsleitungen befindet.

In Nähe bzw. im Planbereich befinden sich Anlagen der WEMAG Netz GmbH. Die Sicherheitsabstände zu den Leitungen sind einzuhalten. Eine örtliche Einweisung ist 4 Monate vor Baubeginn zu beantragen.

Plau am See 05.10.15




Bürgermeister

Begründung, besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) unter Verwendung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, zur

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Neuro – Orthopädisches Reha – Klinikum Plau“ (MediClin Krankenhaus Plau am See)

Stand:

Juli 2013

Inhalt:

1	Einleitung	2
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	2
1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	3
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	5
2.1	Geltungsbereich	5
2.2	Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet	6
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	9
2.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	11
2.5	Schutzgebiete	15
2.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	16
2.7	Alternative Planungsmöglichkeiten	16
3	Zusätzliche Angaben	17
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	17
3.2	Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	17
3.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans	18
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	18

Der Umweltbericht zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „NEURO – ORTHOPÄDISCHES REHA – KLINIKUM PLAU“ (Stand Juli 2013) ist gleichzeitig der Umweltbericht zur 2. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, da sich der Änderungsbereich im Flächennutzungsplan ausschließlich auf die Änderung und Ergänzung im VE-Plan beschränkt.

1 Einleitung

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zum vorliegenden Bebauungsplan durchgeführten Umweltprüfung und wurde entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat die Stadt Plau am See nach Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (1) S. 1 BauGB bestimmt.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Die Stadtvertreter der Stadt Plau am See haben auf ihrer Sitzung am 27.07.2011 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Neuro – Orthopädisches Reha – Klinikum Plau“ in Quetzin.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 ist seit dem 08.03.1993 rechtskräftig. Er umfasst das Klinikgelände am Westufer des Plauer Sees im Ortsteil Quetzin.

Entsprechend des rechtskräftigen VE-Plans Nr. 1 waren die notwendigen Stellplätze zwischen Klinik und Quetziner Straße so angeordnet worden, dass die landschaftlich empfindlicheren Bereiche in Richtung See nicht beeinträchtigt wurden. Die errichteten Stellplätze entlang der Quetziner Straße waren in den Anfangsjahren ausreichend. Die Anreise mit der Bahn (Haltepunkt Karow 7 km entfernt) spielt so gut wie keine Rolle mehr. Sowohl Patienten, Besucher und Personal kommen aus einem immer größer gewordenen Einzugsbereich mit Pkw, so dass die bestehenden Stellplatzflächen nicht mehr ausreichen. Zwischenzeitlich erfolgten daher bereits zwei flächenmäßige Erweiterungen der Stellplatzanlage unmittelbar angrenzend an den südlichen Geltungsbereich des VE-Plangebietes. Es besteht jedoch weiterhin akuter Stellplatzbedarf, so dass eine dritte Erweiterung erforderlich wird. Mit der Erweiterung der Stellplätze wird das Klinikgelände in seiner Nutzung gesichert.

Da sich die beiden vorhandenen Erweiterungsflächen bereits überwiegend und auch die neue Erweiterungsfläche außerhalb des Geltungsbereiches des VE-Plans Nr. 1 befinden, ist Planungsrecht nach Baugesetzbuch (BauGB) zu schaffen. Dieses soll durch die 1. Änderung und Ergänzung des VE-Planes Nr. 1 geregelt werden. Die bestehenden Stellplatzflächen und die Erweiterungsfläche werden in den geänderten bzw. ergänzten Geltungsbereich des VE-Plans Nr. 1 einbezogen.

Mit der Neuordnung der gesamten Stellplatzanlage (Bestand und Planung) südlich des Klinikkomplexes sollen auch die Wegeführungen neu gestaltet werden. Von einer Anordnung einer Stellplatzanlage auf der westlichen Seite der Quetziner Straße, trotz Inanspruchnahme von Wald bei der jetzigen gewählten Erweiterungsfläche, wird abgesehen, da diese Flächen nicht verbaut werden sollen. Sie sind insgesamt als potentielle, zusammenhängende Entwicklungsflächen für Gemeinbedarfsflächen - Schule sowie gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - zu sichern (im F-Plan dargestellt). Weiterhin soll eine Straßenquerungen vor allem für Patienten aber auch für Besucher vermieden werden. Für die in Anspruch zu nehmenden Waldflächen durch die Erweiterungsfläche sind neue Waldflächen als Ersatz zu schaffen.

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Änderungs- und Ergänzungsfläche.

Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u.ä.

In der folgenden Übersicht werden die neu vorgenommenen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Kurzbez.	Art/Maß der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
Änderungsfläche	Parkplatz	westliches Klinikgelände, Wald	0,3 ha
Ergänzungsfläche 1	Parkplatz, Radweg	westliches Klinikgelände, Wald	0,3 ha

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB); Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG),
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BNatSchG),
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichem Interesse, das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB),
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 u. 3 BImSchG),
- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG). Belange des

Allgemeinwohl sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind (aus Ziele der Wasserwirtschaft, § 3 Landeswassergesetz, LWaG),

- Verwertung von Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Möglichst Versickerung von Niederschlagswasser (§ 39 LWaG),
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 5 KrW-/AbfG),
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V).

Ziele der Raumordnung (Regionales Raumordnungsprogramm RROP Westmecklenburg, 2011) für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Die Stadt Plau am See liegt an der Ostgrenze der Region Westmecklenburg im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Der Ort befindet sich ca. 25 km östlich der Kreisstadt Parchim. Verkehrsmäßig günstig angebunden ist die Stadt über die Bundesstraßen B 191 von Parchim über Lübz nach Plau und über die B 103 von Krakow am See über Plau in Richtung Pritzwalk. Die Stadt liegt am Westufer des Plauer Sees und an der durch den Plauer See führenden Müritz-Elde-Wasserstraße. Die östliche Gemeindegebietsgrenze bildet gleichzeitig die Grenze zwischen den Landkreisen Parchim-Lübz und Mecklenburgische Seenplatte. Die Stadt hatte 2010 5.648 Einwohner (Stat. Landesamt M-V).

Entsprechend des **Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP)** Westmecklenburg von August 2011 ist die Stadt Plau am See als Grundzentrum eingestuft. Damit ist die Stadt als Standort für die Versorgung der Bevölkerung des Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs zu sichern und weiterzuentwickeln, hier auch insbesondere das Klinikum in Plau am See für die stationäre medizinische Versorgung qualitativ weiterzuentwickeln.

Außerdem ist die Region um Plau am See als Fremdenverkehrsschwerpunktraum Westufer Plauer See ausgewiesen. Der Plauer See ist als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Es sind zwar vielfältige Nutzungen in den Vorbehaltsgebieten möglich, dabei haben sie eine besondere Bedeutung für die Erholung des Menschen in der Natur.

Die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans folgen den Zielsetzungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg.

Darstellungen des wirksamen F-Plans der Stadt Plau am See für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** ist die Fläche des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der südlich angrenzenden bestehenden Stellplätze als Fläche für den Gemeinbedarf – gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – dargestellt. Die Fläche dieser Gemeinbedarfsfläche und der Quetziner Straße, geplante Ergänzungsfläche des VE-Planes Nr. 1 für Stellplätze, ist als Waldfläche

dargestellt. In der **1. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Stadt Plau am See ist die Ergänzungsfläche für die Stellplätze weiterhin als Waldfläche dargestellt.

Parallel zur 1. Änderung und Ergänzung des VE-Planes Nr. 1 wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert – 2. Änderung.

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird im Südwesten um die Flächen der geplanten Stellplätze als **Ergänzungsfläche** erweitert. Dabei verläuft der ergänzte Geltungsbereich weiter in Richtung Süden entlang der östlichen Straßenseite der Quetziner Straße, entlang der Trasse des geplanten Radweges. Der Geltungsbereich, der auch die verbleibende Waldfläche beinhaltet, führt weiter im Bereich des Flurstückes 30/2 von der Quetziner Straße in östliche Richtung bis zu den Eigenheimen an der Kantor-Ehrich-Straße entlang, bezieht dabei die vorhandene Stellplatzanlage ein und schließt nördlich wieder an den alten Geltungsbereich an. Um diese Entwicklung zu sichern, werden die Teilflächen der Flurstücke 31/2 und 30/2 (jetzt z.T. Waldfläche) in den Geltungsbereich einbezogen.

Änderungsfläche

Im rechtskräftigen VE-Plan Nr. 1 ist die Fläche zwischen der Quetziner Straße und der Stellplatzanlage als Waldfläche festgesetzt (Teilfläche des Flurstücks 32/11). Auf dieser Fläche sollen neue Stellplätze entstehen, so dass eine Änderung der Nutzung für diesen Bereich bis an die Quetziner Straße erfolgt. Dieser Bereich wird als Flächen für Stellplätze festgesetzt. Für die bestehende Stellplatzanlage besteht bereits eine Anbindung an die Quetziner Straße. Die Änderungsfläche wird ebenfalls über diese Anbindung erschlossen.

Für die in Anspruch genommene Waldfläche ist Ersatz zu schaffen.

Der Geltungsbereich wird im Südwesten um die Flächen der geplanten Stellplätze als **Ergänzungsfläche** erweitert, die zurzeit Waldflächen darstellen. Dabei verläuft der ergänzte Geltungsbereich weiter in Richtung Süden entlang der östlichen Straßenseite der Quetziner Straße und bezieht die Trasse des geplanten Radweges ein. Der Geltungsbereich führt weiter an der südlichen Grenze des Flurstückes 30/2 von der Quetziner Straße in östliche Richtung bis zu den Eigenheimen an der Kantor-Ehrich-Straße entlang, bezieht dabei die vorhandene Stellplatzanlage ein und schließt nördlich wieder an den alten Geltungsbereich an. Um diese Entwicklung zu sichern, werden die Flurstücke 31/2 und 30/2 (jetzt z.T. Waldfläche) in den Geltungsbereich einbezogen.

Ergänzungsfläche

Einbezogen werden südlich angrenzend an den Geltungsbereich die Flurstücke 31/2 und 30/2 als Ergänzungsfläche 1. Im östlichen Bereich der Ergänzungsfläche 1 sind bereits die beiden Stellplatzerweiterungen des Klinikums vorhanden. Die westlichen Bereiche sind Waldflächen. Die bestehenden Stellplätze sowie die Flächen bis an die Quetziner Straße werden als Flächen für Stellplätze festgesetzt.

Für die in Anspruch genommene Waldfläche ist Ersatz zu schaffen.

Unmittelbar angrenzend an diese Flächen für Stellplätze wird auf den Flurstücken 30/2 und 31/2 am Waldrand eine Trasse in 4,00 m Breite für den geplanten Radweg ausgewiesen. Dieser führt entlang der östlichen Seite der Quetziner Straße aus Richtung Norden kommend und knickt auf dem Flurstück 31/2, 30/2 dann in Richtung Osten ab.

2.2 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

Die Änderungen und Ergänzungen beziehen sich überwiegend auf den südwestlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1. Die sonstigen festgesetzten Nutzungen bleiben bestehen.

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Das vom Bebauungsplan erheblich beeinflusste Gebiet sind die Änderungsfläche und die Ergänzungsfläche 1 des Geltungsbereiches. Soweit bei einzelnen Umweltbelangen gebietsübergreifende Auswirkungen entstehen, wird darauf im Einzelfall eingegangen.

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete	Ja - Im 300m Untersuchungsraum liegt teilweise ein FFH-Gebiet, (eine Vorprüfung ist nicht erforderlich) - in der weiteren Umgebung liegt ein SPA-Gebiet	DE 2539-301 Plauer See und Umgebung DE 2339-402 Nossentiner/Schwinzer Heide Entfernung 1100m
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein	-
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Ja, - Geltungsbereich liegt am LSG - Im Geltungsbereich liegen keine gesetzlich geschützten Biotope	Verordnung des Landkreises Parchim über das L8 LSG „Plauer See“ vom 08.03.1996
nach Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Nein, geschützte Bäume befinden sich nicht in der Änderungs- und Ergänzungsfläche 1	- § 18 NatSchAG - als Ausgleich im Stellplatzbereich gepflanzte Bäume - Änderungs- und Ergänzungsfläche 1 nicht betroffen (Wald)
Gewässerschutzstreifen	Nein, Geltungsbereich liegt im Randbereich des Gewässerschutzstreifen, aber nicht Änderungs- und Ergänzungsfläche 1	§ 29 NatSchAG Gewässerschutzstreifen von 100 m Breite an Stillgewässern > 1 ha, hier Plauer See
Wald / Waldabstand	Ja, im Geltungsbereich befindet sich Wald	§ 2 LWaldG Umwandlungsgenehmigung / Unterschreitung Waldabstand notwendig
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Ja, Biotope der Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald können durch das Vorhaben beeinflusst werden: - Klinikgebäude - Versiegelte Verkehrsflächen - Rasen seitlich der Verkehrsflächen, - Nadelforst mit Unterwuchs aus Spätblühender Traubenkirsche Vorkommen gefährdeter Arten und bedeutsamer Rastvogelvorkommen; - Westufer des Plauer Sees ist Lebensraum gefährdeter und seltener Vogelarten wie Drosselrohrsänger, Rohrschwirl, Bartmeise, Bekassine, Rohrdommel sowie Nahrungsgebiet gefährdeter und seltener Arten wie Eisvogel, Flussschwärze, Rotmilan,	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (Ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	Schwarzmilan, Seeadler, Trauerseeschwalbe (U. Steinhäuser in Nachtrag zur Vogelwelt des Kreises Lübz, 1996), - im Geltungsbereich keine Vorkommen gefährdeter Arten und bedeutsamer Rastvogelvorkommen bekannt. Bewertung Arten- und Lebensraumpotenzial: nutzungsgeprägter bis bedingt naturnaher Bereich, Lebensraum mit geringer Bedeutung	
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	(siehe auch AFB) Die Waldflächen im Geltungsbereich sind Nahrungsraum, aber keine Lebensstätte, von geschützten Arten. Die bebauten Flächen sind nicht Nahrungsraum oder Lebensstätte von geschützten Arten. (Störpotential, Prädatorendruck, Nutzungsdruck beachten) Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Begründung zum B-Plan schließt aus, dass geplante Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.	
Boden, Geologische Bildungen	Ja, Inanspruchnahme von Böden / geologischen Bildungen: - Anthropogen deutlich veränderte vorherrschend sickerwasserbestimmte Sande - außerhalb der Waldflächen deutliche Eingriffe in das Bodenrelief (Straßenbau, Gebäuden und Freianlagen usw.) Bewertung des Bodenpotenzials: siedlungsgeprägte, deutlich veränderte Böden, geringe Schutzwürdigkeit,	
Grund- und Oberflächenwasser	Nein, Grundwasser ist nicht betroffen. Ja, Oberflächenwasser ist betroffen: LAWA: 5925939000 Gewässer; Müritz-Elde-Wasserstraße Gewässer von: Graben aus dem Heidensee Gewässer bis: Müritz-Elde-Wasserstraße/Auslauf Plauer See unter den Waldflächen – Flurabstand des Grundwassers: >5 - 10 m Bewertung: mittlere Schutzwürdigkeit	
Klima und Luft	Nein, Klima / Luft nicht betroffen	- maritim geprägtes Binnenplanarklima, vorherrschend Westwindlagen - geringe regionale u. örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen, Bewertung Klima / Luft; geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, geringe lufthygienische Belastung
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Nein, Wirkungsgefüge, Wechselbeziehungen sind nicht in nennenswertem Umfang betroffen	Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (Ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Landschaft (Landschaftsbild)	Ja, der B-Plan kann durch Erweiterung des Parkplatzes und den Bau des Radweges (nachrichtliche Übernahme Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen, die folgenden Bereich betreffen: - Der Plauer See ist ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung und Wertigkeit des Landschaftsbildes, geprägt durch die Einbettung in eine vielgestaltige glazial geformte Landschaft, eine hohe Vielfalt der Ufer mit naturnahen und besiedelten Abschnitten, die hohe Wasserqualität und die besondere Größe. - Die hohe Bedeutung des Plauer Sees für die landschaftsgebundene bzw. wasserbezogene Erholung ergibt sich neben der naturräumlichen Attraktivität auch aus der günstigen Erreichbarkeit der Ufer und der Anbindung des Sees an die Müritz-Elde-Wasserstraße. Bewertung des Landschaftsbildes am Ort des B-Plans: Bereich mit mittlerer -hoher Bedeutung des Landschaftsbildes, prägende standörtliche Verhältnisse der historischen Natur- und Kulturlandschaft wurden aber deutlich verändert.	
Biologische Vielfalt	Nein, biologische Vielfalt nicht nennenswert betroffen	-
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Nein, aufgrund der Ortsbezogenheit des B-Plans und der geplanten Festsetzung	- Klinikabgewandte Lage der Erweiterungsflächen sichern ausreichenden Abstand
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	Nein	-
Vermeidung von Emissionen	Ja, Geräusche und Abgase Stellplatzbetrieb	Klinikabgewandte Lage der Erweiterungsflächen sichern ausreichenden Abstand
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Nein, durch die Festsetzungen kann sich das Abwasseraufkommen nicht erhöhen	LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung) - Plau verfügt über ein zentrales Abwassersystem des ZV Parchim-Lübz
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Ja, durch die Festsetzungen kann sich das Aufkommen an Siedlungsabfällen erhöhen (aber nur sehr gering - ggf. Papierkörbe)	AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung) - Die Abfallentsorgung im Stadtgebiet durch einen Entsorgungsbetrieb ist sichergestellt.
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Nein	-
Darstellungen von Landschaftsplänen	Nein, es liegt kein Landschaftsplan vor (Die Stadt Plau am See verfügt einen landschaftspflegerischen Begleitplan zum Flächennutzungsplan.)	-
Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne	Nein	-
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nein	-

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (Ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Nein, Wechselwirkungen sind nicht in nennenswertem Umfang vorhanden	-

¹ Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans unter Beachtung des geltenden Erlasses über die Verträglichkeitsprüfung².

² FFH-Erlass = Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32 bis 38 BNatG in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16.07.2002 (ABl. M-V Nr. 36, S. 965), geändert durch ersten Änderungserlass vom 31.08.2004 (Abf. M-V, 2005, Nr. 4, S. 95).

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange erfolgt in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen.

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes DE 2539-301 Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Zielarten des SPA Gebietes DE 2339-402.	Nein Nein
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsteile, Geschützte Biotop/Geotope, Alleen und Baumreihen)	- Die Festsetzungen des B-Plans rufen am Ort der Einzelvorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen (Wald) hervor und bewirken Eingriffe in den Wald vor der Uferlandschaft des Plauer Sees, deren Schutz expliziter Schutzzweck des VO des LSG Plauer See ist. Es entstehen durch vorhandene vorgelagerte Störungen aber keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck des LSG. - Zugleich handelt es sich bei den Festsetzungen im Einzelnen um Vorhaben mit nur geringem Flächenumfang bzw. zur Erweiterung bereits bestehender rechtmäßiger Nutzungen. - Die Festsetzungen dienen der Verbesserung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Erholung und der medizinischen Versorgung.	Nein
nach Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Keine Fällung geschützter Bäume vorgesehen, Schutzbestimmungen für Bäume werden Bestandteil der Satzung	Nein
Gewässerschutzstreifen	keine Planung im Gewässerschutzstreifen	Nein
Wald	Waldumwandlung und Unterschreitung des Waldabstandes sind vorgesehen. Entsprechende Anträge sind zu stellen.	Ja
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Durch die Festsetzungen sind folgende Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu erwarten: Im Bereich des geplanten Stellplatzes (nachrichtlich Radweg) erstreckt sich der Eingriff auf die Rodung von Wald.	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Boden	Durch die Festsetzungen sind folgende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten: - Im Bereich des geplanten Stellplatzes (nachrichtlich Radweg) erstreckt sich der Eingriff auf die zusätzliche Versiegelung von Boden. Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens und Versiegelung im Bereich der Verkehrsflächen.	Ja
Grund- und Oberflächenwasser	Vergrößerung versiegelter Fläche mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höherer Abflüsse von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter usw. Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser über Versickerung. Bei ordnungsgemäßem Betrieb und Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers. / des Oberflächengewässers.	Nein
Landschaft (Landschaftsbild)	Die geplanten Bauvorhaben entfalten nur örtliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und entsprechen in ihren Nutzungsauswirkungen (Parkplatz für das Klinikum) bereits der Vornutzung des Gebietes.	Nein
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung (Erholung, Wohnumwelt)	Die Festsetzungen dienen der Entwicklung des betroffenen Gebietes als überregionaler Klinikstandort in der Stadt Plau.	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Unbelastetes Niederschlagswasser ist vor Ort vorrangig zu versickern oder zurückzuhalten und gedrosselt und gereinigt abzuleiten.	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt.	Nein

Berücksichtigung der Umweltschutzelange nach §1a BauGB

- NATURA-2000: keine erheblichen Beeinträchtigungen, siehe Erläuterung hinsichtlich des FFH- und des SPA- Gebietes.
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde berücksichtigt. Für die im VE-Plan zu treffenden Festsetzungen kommen die Möglichkeiten der Innenentwicklung zur Verminderung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme nicht in Betracht. Für Wald genutzte Flächen werden in Anspruch genommen.
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsplanung erstellt und in der Begründung dokumentiert. Es wurden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich getroffen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestehen der forstlichen Nutzung und eines akuten Stellplatzmangels auszugehen. Relevante Umweltbelastungen, aber auch relevante Wertverbesserungen der Schutzgüter sind bei Fortführung der bestehenden Nutzung nicht zu erwarten.

2.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bei unabsichtlichen Beeinträchtigungen ist nicht möglich, wenn zugleich die Verbote des Art. 12, 13 und die Ausnahmekriterien des Art. 16 FFH-RL, d.h. wenn Arten nach Anhang IV FFH-RL betroffen sind. Europäische Vogelarten sind grundsätzlich artenschutzrechtlich zu behandeln, sowie die Arten des Anhangs II+IV der FFH-Richtlinie.

Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang II+IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Anlagenbedingt und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Nach Errichtung der Stellplätze werden die Flächen wie die nördlich und östlich anliegenden Stellplatzflächen für An und Abfahrten sowie das Abstellen von PKW genutzt.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen die Errichtung der Stellplätze. Weiterhin erfolgen im Rahmen der Bauarbeiten die Verlegung von unterirdischen Leitungen und die Rodung von Wald.

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den B-Plan nicht relevant.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	I	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberrich, -	II	I	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	I V	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*I	I V	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	II	I	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes	II	IV	Gewässer
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes	II		Findlinge, Wald
Moose	<i>Hamatocaulis</i>	Firnislänzendes	II		Flach- und Zwischenmooren,
Molusken	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche	II	I	Sumpfe/ Pflanzenrei. Gewässer
Molusken	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	II		Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht
Molusken	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzähnlige	II		Reliktpopulationen
Molusken	<i>Vertigo mouliniana</i>	Bauchige Windelschnecke	II		Feuchtgebiete vorwiegend Röhrichte und Großseggenriede
Molusken	<i>Unio crassus</i>	Gemeine	II	I	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne		I	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische		I	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia</i>	Östliche		I	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia</i>	Zierliche		I	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia</i>	Große Moosjungfer	II	I	Hoch/Zwischenmoor

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		I	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heidbock	II	I	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	I	stehende Gewässer
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II	I	Gewässer
Käfer	<i>Osmoderma</i>	Eremit	*I	I	Wälder/Mulmbäume
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II		Eichen (Alt-Totbäume)
Käfer	<i>Carabus</i>	Menestries Laufkäfer	*I		
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	I	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena hele</i>	Blauschillernder	II	I	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-schwärmer		V	Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	II		Gewässer
Fische	<i>Alosa fallax</i>	Finte	II		Gewässer
Fische	<i>Salmo salar</i>	Lachs	II		Gewässer
Fische	<i>Coregonus</i>	Nordseeschnäpper	*I	I	Gewässer
Fische	<i>Romanogobio</i>	Stromgründling	II		Gewässer
Fische	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	II		Gewässer
Fische	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	II		Gewässer
Fische	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	II		Gewässer
Fische	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	II		Gewässer
Fische	<i>Cottus gobio</i>	Wesgroppe	II		Gewässer
Fische	<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Petromyzon</i>	Meerneunaugen	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunaugen	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunaugen	II		Gewässer
Lurche	<i>Bombina orientalis</i>	Rotbauchunke	II	I	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo alvarius</i>	Kreuzkröte		I	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		I	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		I	Heck./Gebüsch/Wald/Feucht
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		I	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		I	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		I	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		I	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	I	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		I	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		I	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse			Hecken/Gebüsch/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena</i>	Schweinswal			Ostsee
Meeressäuger	<i>Halichoerus</i>	Kegelrobbe			Ostsee
Meeressäuger	<i>Phoca vitulina</i>	Seehund			Ostsee
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus			Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus			Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus carolinus</i>	Breitflügelfledermaus			Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus			Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus			Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			Wald
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			Kulturlandschaft/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler			Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler			Gewässer/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus			Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			Kulturlandschaft/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Pipistrellus</i>	Mückenfledermaus			Kulturlandschaft/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr			Kulturlandschaft/Wald/Siedl.
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr			Kulturlandschaft/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus			Kulturlandschaft/Siedlungsgeb.
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf			
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber			Gewässer

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter			Gewässer / Land
Landsäuger	<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus			Mischwälder mit Buche / Hasel

*prioritäre Art

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden *kursiv geschriebene Arten* sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Vorhabensgebiet bzw. dem planungsrelevanten Umfeld befinden nach derzeitigem Kenntnisstand keine aktuellen bzw. historischen Standorte von Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie (z.B. Sand-Silberschärle) aufgeführt sind. Das Vorkommen dieser Pflanzenarten ist aufgrund der vorherrschenden Nährstoffzufuhr auszuschließen. Entsprechend ist eine Betroffenheit der Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie auszuschließen.

Säugetiere

Potenziell könnte eine Bedeutung für die Wanderbewegungen des Fischotters bestehen. Aus Richtung Gewässer stehen dem aber die vorhandenen Störungen im Osten entgegen. Die Erweiterungen gehen nicht über diese Linie hinaus, so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen besteht weiterhin potenziell eine Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse. Diese Bedeutung bezieht sich aber nur auf eine Funktion als Nahrungshabitat. Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen aufgrund des geringen Flächenverlustes von Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse ist aber als nicht erheblich einzustufen.

Reptilien / Amphibien

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen sind potenziell die Arten Waldeidechse, Zauneidechse und Laubfrosch als bodenständige Arten zu erwarten. Die maßgeblichen Habitatbestandteile der potenziell vorkommenden Arten liegen aber aufgrund der konkreten Ausstattung des Waldgebietes außerhalb der eigentlichen Eingriffs- und Vorhabensflächen. Potenzielle Laichgewässer der Amphibien befinden sich nicht im Vorhabensgebiet bzw. innerhalb des planungsrelevanten Umfeldes, sondern im Osten hinter vorhandenen Störungen. Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen aufgrund des geringen Flächenverlustes sind als nicht erheblich einzustufen.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Datenlage eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt.

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend:
 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
 Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
 Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),
 Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),

Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten, Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird, ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatsansprüche („Allerweltsarten“).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten

Durch das Vorhaben werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die eine untergeordnete Bedeutung für Brutvogelarten besitzen. Der artenschutzrechtliche Funktionsverlust kann durch standortgerechte Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass bei dem geringen Flächenverlust keine maßgeblichen Lebensraumverluste für Brutvogelarten auftreten werden, da die geschützten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der potenziell betroffenen Vogelarten auf der überplanten Eingriffsfläche nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Periode neue Brutstätten und Nester schaffen.

Zur Minimierung und Vermeidung der negativen Auswirkungen auf die Brutvogelarten hat der Baubeginn / der Eingriff in die Vegetation in der Erschließungsphase im Zeitraum von September bis März zu erfolgen.

Für die Artengruppe der Brutvögel besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Rastflächen

Rastflächen sind entsprechend Gutachtlicher Landschaftsrahmenplanung in www.umweltkarten.mv-regierung.de nicht benannt.

Aufgrund der Nutzung des Vorhabensgebietes und des Vorhandenseins von begrenzenden Störungen ist keine Bedeutung der Vorhabensflächen für durchziehende Großvogelarten anzunehmen.

Verbote

Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt.

Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da zu möglichen Fledermaus- und Vogellebensräumen insgesamt ausreichende Abstände bestehen bzw. mögliche Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel im Randbereich der Eingriffsfläche voraussichtlich nicht bestehen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da die geschützten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der potentiell betroffenen Vogelarten auf der beplanten Eingriffsfläche nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen. Es können somit durch Bauzeiten außerhalb der Brutsaison oder Baubeginn vor der Saison Konflikte vermieden werden. Bei

den betroffenen Arten, die Brutstätten im Plangebiet haben könnten, handelt es sich um Arten, die lokal über hinreichende Ausweichräume verfügen.

Zerstörungen von Biotopen streng geschützter Arten im Sinne des § 19 (3) BNatSchG sind mit der Überplanung einer Nadelforstfläche in unmittelbar bebauter Randlage nicht zu erwarten.

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten, auch Überflieger ist der Verlust des Nahrungsraumes nicht erheblich (bzw. nicht relevant - hohes vorhandenes Störpotential), da weiterhin ausreichend Ausweichräume zur Verfügung stehen,

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs 1 BNatSchG (Zugriffsverbote, unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

2.5 Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete

Hinter der Klinikfläche liegt das

FFH DE 2539-301 "Plauer See und Umgebung" Fläche in ha: 5137 , Entfernung: 150m vom Geltungsbereich, 200m von Ergänzungsfläche, 220m von Änderungsfläche

Artname

deutsch	wissenschaftlich
Rotbauchunke	Bombina bombina
Bachneunauge	Lampetra planeri
Fischotter	Lutra lutra
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis
Eremit	Osmoderma eremita
Kammmolch	Triturus cristatus
Schmale Windelschnecke	Vertigo angustior
Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsii

Lebensraumtypen: 3140, 3150, 3160, 3260, 7140, 7210, 7230, 9110, 9130, 91D0, 91E0

Sowohl für die Arten (auch der Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand) als auch die LRT ist eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen. Wertverbessernde Maßnahmen sind innerhalb des Gewässerlosen trockenen Standortes nicht zeitnah möglich. (nur Pflanzung von Eichen und mind. 100 Jahre Wachstumszeit für den Eremiten)

Es liegen trotz der Lage im 300m Umgebungstreifen keine Anhaltspunkte für eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung vor. Hierfür sprechen sowohl die Lage hinter dem abschirmenden sonstigen Klinikgelände, als auch der betroffene Lebensraum. (hier Kiefernwald mit Einstreuungen der Spätblühenden Traubenkirsche.

Eine FFH- Vorprüfung ist nicht durchzuführen

SPA DE 2339-402 "Nossentiner/Schwinzer Heide", Fläche in Hektar: 34343; Entfernung: 1100m

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Nationale Schutzgebiete

NP 1 "Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide" Entfernung ca. 2,2km

NSG 67 "Nordufer Plauer See" Lage: N Plau, O Karow, Entfernung ca. 2,2km

LSG L8 "Plauer See", Fläche in ha: 4056, Entfernung: 200m von Änderungsflächen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die in der Begründung unter dem Kap. Eingriff/Ausgleich dargelegten Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden im folgenden wiedergegeben, und ggf. um Maßnahmen für solche Umweltbelange ergänzt, die nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen.

Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

In der Begründung werden unter dem Kap. Eingriff/Ausgleich Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dargelegt.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Vorkehrungen zur Vermeidung sind überwiegend technischer Natur.
- Rückhaltung des anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück oder angrenzenden Bereichen hat Vorrang. Die ggf. notwendige Lage / Erweiterung eines Regenrückhaltebeckens ist im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen festzulegen. Dabei sind bei Notwendigkeit zum Schutz des Grundwassers Absetzbecken und Ölabscheider vorzuschalten.
- Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unzulässig. In der Zeit vom 01. 04. bis 31. 05. eines jeden Jahres ist eine mechanische Bodenbearbeitung auszuschließen.
- Zum Schutz der Insektenfauna sind zur Beleuchtung innerhalb der Verkehrsflächen und der Grünflächen ausschließlich Natriumdampf-Niederdruck-Leuchten / Kaltstrahler zu verwenden. (Der Arbeitsschutz geht in den Belangen aber vor.)
- Die Mahd von Extensivrasenflächen ist erst nach dem 01.07. vorzunehmen.
- Nach § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit STU über 1m in 1,3m Höhe gesetzlich geschützt. Es sind alle Handlungen, auch im Kronentraufbereich, untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können. Ausnahmen sind zu beantragen.

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Maßnahmen im Geltungsbereich

- Extensivrasenflächen im Waldabstand zu den Stellflächen
- 1 Laubbaum und / oder der Erhalt von 1 Baum pro 5 Stellplätze

Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs - Zuordnungsfestsetzungen

- Wald als Ersatzmaßnahme
- Ersatzmaßnahme Radweg (Baumpflanzungen)

2.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Die Alternativenprüfung bei der Planerarbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung ergab, dass alternative Planungsmöglichkeiten nicht bestehen. Dabei wurden v.a. folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Standortwahl für den Stellplatz ist durch die Lage der umgebenden Stellplätze und die Begrenzung durch die Quetziner Straße vorbestimmt.
- Von einer Anordnung der Stellplatzanlage auf der westlichen Seite der Quetziner Straße wird, trotz Inanspruchnahme von Wald, bei der jetzigen gewählten Erweiterungsfläche abgesehen, da diese westlichen Flächen nicht verbaut werden sollen. Sie sind insgesamt als potentielle, zusammenhängende Entwicklungsflächen für Gemeinbedarfsflächen - Schule sowie gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - zu sichern (im F-Plan dargestellt).
- Weiterhin soll eine Straßenquerungen vor allem für Patienten, aber auch für Besucher vermieden werden.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ (Schriftenreihe des LAUN 1998 / Heft 1),
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),

Verwendete Quellen:

- Biotope - nach § 20 LNatG geschützte Biotope des Landkreises Parchim-Ludwigslust
- Standard-Datenbögen:
 - FFH DE 2539-301 "Plauer See und Umgebung"
 - SPA DE 2339-402 "Nossentiner/Schwinzer Heide",
- www.umweltkarten.mv-regierung.de

3.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Besondere Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Entsprechend § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, insbesondere um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und Abhilfe zu schaffen.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung, Ergebnisdokumentation
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der gewerblichen Nutzung und benachbarten Nutzungen (Lärm, Geruch) oder Auswirkungen auf die Umwelt	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung, Ergebnisdokumentation

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Neuro – Orthopädisches Reha – Klinikum Plau“ in Quetzin wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurden berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben.

Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die Festsetzungen zur Sicherung und Erweiterung der Stellplätze für das Klinikgelände, um diese in Ihrer Nutzung zu sichern (akuter Stellplatzmangel, da in Ermangelung einer Bahnverbindung Anreise mit PKW).

Von den Auswirkungen der Änderung und Ergänzung des VE- Plans sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, ggf. Mensch, Vermeidung von Emissionen, sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen. Hierbei sind die Auswirkungen auf Tiere / Pflanzen, Landschaftsbild, Boden und auf die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter als erheblicher einzustufen.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden Hinweise für Maßnahmen und Anforderungen an die Durchführung dargelegt.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen durch Ersatzmaßnahmen (vorrangig Ersatzaufforstungen) ausgeglichen werden. Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft, mit dem Ergebnis, dass der gewählte Plan am besten geeignet ist, die verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen.

Als technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde insbesondere eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren. Konkrete Maßnahmen der Überprüfung sind festgesetzt.